



DER HERR GERICHTSVOLLZIEHER ERSCHEINT

VON UNSEREM JURISTISCHEN MITARBEITER

Die fortschreitende Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage nötigt immer mehr Ehemänner und Familienväter, die, sei es in einer selbständigen Stellung, sei es als Angestellte in Schulden geraten sind und nun von ihren Gläubigern bedrängt werden, Mittel und Wege zu finden, um wenigstens den Ertrag ihrer Familie zu erhalten und dem Zugriffe ihrer Gläubiger zu entziehen. Das Gesetz kommt ihnen dabei entgegen, indem es einen nach den Familienverhältnissen des Schuldners abgestuften Betrag seines Gehaltes, Dienst- oder Arbeitseinkommens als unpfändbar erklärt und von dem diesen Betrag übersteigenden Teil des Einkommens wiederum nur einen bestimmten Bruchteil der Pfändung unterwirft.

Vielfach aber genügen diese gesetzlichen Bestimmungen den betreffenden Schuldnern nicht. Sie haben vielmehr das Bestreben, durch eine vertragsmäßige Regelung mit ihrer Ehefrau oder ihrem Arbeitgeber möglichst die gesamte Vergütung für ihre Arbeitstätigkeit der Zwangsvollstreckung zu entziehen. Und das ist nicht erst seit heute so.

Schon vor dem Kriege spielte der sogenannte „1500 Mark-Vertrag“ eine große Rolle. Ein Betrag von 1500 Mark des Gehaltes und des Dienst- oder Arbeitseinkommens im Jahre waren damals unpfändbar, während der Mehrbetrag teilweise der Pfändung unterlag.

Um sich nun auch den der Pfändung unterliegenden Teil ihres Dienst- oder

Arbeitseinkommens voll zu sichern und ihn dem Zugriffe ihrer Gläubiger zu entziehen, schlossen zahlungsunfähige Schuldner Dienst- und Arbeitsverträge ab, wonach sie für ihre Tätigkeit selbst nur 1500 Mark im Jahre — also den pfändungsfreien Betrag — zu beanspruchen hatten, daneben aber ihrer Ehefrau vom Arbeitgeber unmittelbar für die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses ein weiterer in bestimmten Zeitabschnitten zu zahlender Betrag im Jahre zugesichert wurde.

Das Reichsgericht hat in verschiedenen vor dem Kriege ergangenen Entscheidungen die Frage, ob es sich bei solchen Verträgen um Scheinverträge handele, die nach dem Gesetz nichtig sind, und der Gläubiger den der Ehefrau zugewendeten Teil der Vergütung für die Arbeitsleistung trotzdem pfänden könne, verneint.

Es hat sich weiter auf den Standpunkt gestellt, daß die Pflicht des Ehemannes und Familienvaters, für den standesgemäßen Unterhalt seiner Familie zu sorgen, der Pflicht, seine Gläubiger zu befriedigen, vorgehe und hat daher auch verneint, daß solche Verträge wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig seien, allerdings nur insoweit, als der der Ehefrau darin zugewendete Betrag zusammen mit den dem Ehemanne zustehenden 1500 Mark jährlich die zum standesgemäßen Unterhalt der Familie erforderlichen Mittel nicht in erheblicher Weise überstieg.

War dies der Fall, so konnte allerdings der Vertrag nach Ansicht des